

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde (FD Forsthoheit) beim
Landratsamt **Neckar-Odenwald-Kreis**, Renzstr. 10, 74821 Mosbach

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: GVV Hardheim-Walldürn
Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn

- Waldbesitzer 1 (Flst. Nr. 10278/49 und 4563)

Name: Stadt Walldürn
Anschrift: Burgstraße 3, 74731 Walldürn

- Waldbesitzer 2 (Flst. Nr. 4562)

Name: [REDACTED]
Anschrift: [REDACTED]

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
10278/49	Walldürn	217.930	142.900
4562	Walldürn	7.246	1.600
4563	Walldürn	5.047	1.200

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 145.700 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Die Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des GVV Hardheim-Walldürn weist in Waldflächen am südlichen Stadtrand von Walldürn eine Gewerbliche Baufläche aus. Die Fläche schließt südlich und westlich an bestehende Industrieauflächen an.

Bei einer Bebauung auf Grund eines Bebauungsplanes bzw. einer Baugenehmigung müssen Waldflächen umgewandelt werden.

- Alternativenprüfung

Die Ausweisung der Gewerblichen Bauflächen erfolgt vor dem Hintergrund, dass weitere Industrieflächen für die Erweiterung eines ansässigen Unternehmens zur Verfügung gestellt werden sollen. Die ausgewiesenen Flächen liegen im direkten Anschluss an das bestehende Firmengelände.

Die Erweiterung ist nur in den Waldflächen möglich, zu allen anderen Seiten grenzen bebaute Flächen bzw. die Bahnstrecke Seckach - Miltenberg an das bestehende Firmengelände.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Die Flächen für die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- Zustimmung Waldbesitzer 1 (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

- Zustimmung Waldbesitzer 2 (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

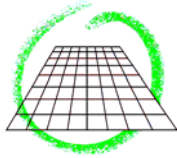
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche (Maßstab 1 : 2.500)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



Anlage zum Antrag auf Waldumwandlung

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Änderung des Flächennutzungsplans 2015

im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebiets „Schöner Busch“

Umfang der Waldumwandlung

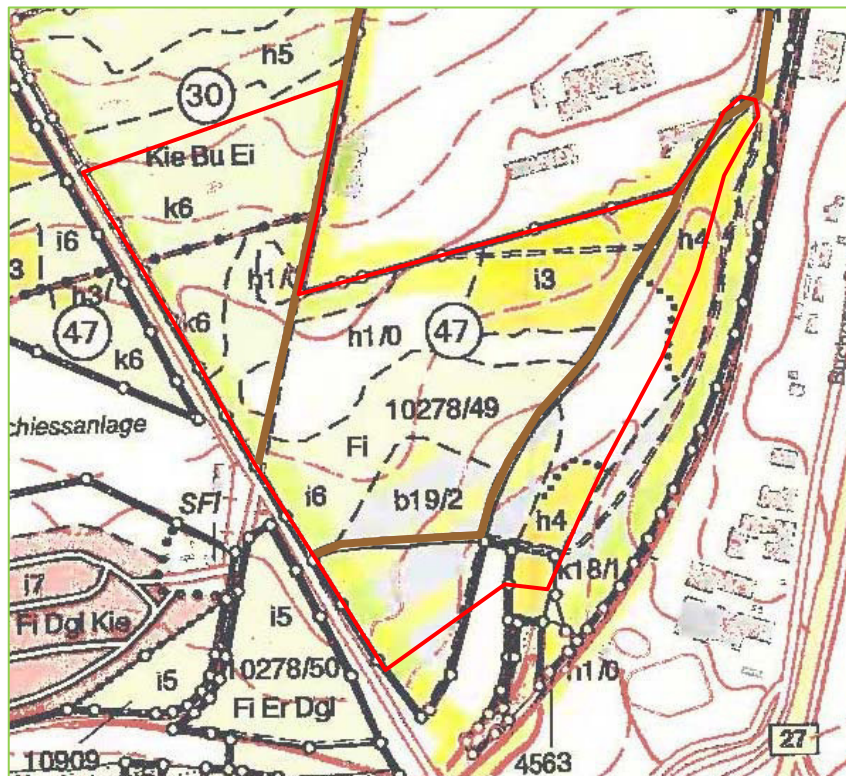
Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des GVV Hardheim-Walldürn sollen Waldflächen als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Betroffen sind dabei jeweils Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 10278/49, 4563 und 4562.

Nach § 10 LWaldG ist eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde erforderlich.

Im Folgenden werden die betroffenen Waldflächen beschrieben und bewertet. Der Umfang der voraussichtlich dauerhaften Rodungen wird ermittelt und der notwendige Ausgleichsumfang berechnet. Der Lageplan im Anhang zeigt die Flächen, für die der Antrag auf Waldumwandlungserklärung gestellt wird.

Forstliche Beschreibung der Waldbestände

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Waldflächen südlich der Stadt Walldürn. Die Waldbestände liegen im Walddistrikt Großer Wald, Abteilung „Lehmgrube“ und Abteilung „Schöner Busch“.

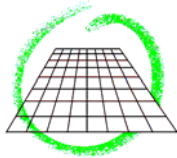


Der Auszug aus der Altersklassenkarte zeigt die betroffenen Waldbestände.

Ein Forstwirtschaftsweg verläuft westlich des bestehenden Industriegebiets an der Grenze zum Wald zwischen dem Wohngebiet im Norden und der Erschließungsstraße im Süden. Ein weiterer Forstwirtschaftsweg verläuft weiter östlich, von der Erschließungsstraße nach Nordosten zum Industriegebiet.

Im Nordwesten stockt ein Mischbestand (**k6**), Ø-Alter 57 Jahre, aus Kiefern (60 %), Buchen und Eichen. Ab der Abteilungsgrenze besteht der Mischbestand (**k6**) zu je 35 % aus Eiche und Kiefer, dazu kommen Buchen, Hainbuchen und Fichten. Nach Süden schließt ein Nadelbaumbestand

(**i6**), 56 Jahre aus Fichten (90 %), Douglasien und Kiefern an, der sich bis zum östlichen Forstwirtschaftsweg erstreckt.



Zwischen den beiden Wegen schließt nördlich an den Nadelbaumbestand ein junger Mischbestand (**h1/0**), Ø-Alter 8 Jahre, aus u.a. Hainbuchen (30 %), Bergahorn, Vogelbeere, Fichten und verschiedenen weiteren Baumarten an, der sich über den östlichen Forstweg hinaus bis an die Ostgrenze des Gebietes erstreckt.

Angrenzend an das Industriegebiet im Norden stockt ein junger Nadelbaumbestand (**i3**). Das Ø-Alter beträgt 22 Jahre. Er setzt sich aus Fichten (80 %) sowie Kiefern, Buchen, Bergahorn und Vogelbeere zusammen.

Im äußersten Süden stockt beiderseits des Forstwegs ein Buchenbestand (**b19/2**) aus Jungholz, Ø-Alter 14 Jahre, und Altholz, Ø-Alter 185 Jahre. Der Jungbestand besteht aus Buchen (80 %), Hainbuchen, und Bergahorn. Das Altholz setzt sich aus Buchen (70 %) und Eichen zusammen.

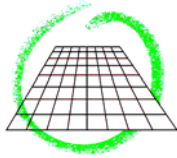
Östlich des Forstwegs stockt kleinflächig an zwei Stellen ein Laubmischbestand (**h4**), Ø-Alter 31 Jahre, aus Bergahorn (45 %), Erlen, Kirschen, Eschen und Hainbuchen.

Für einen kleinen Teilbereich (Flst. Nr. 4562) enthält die Altersklassenkarte keine Angabe, da es sich um Privatwald handelt. Hier stockt ein Jungbestand.

In der folgenden Tabelle ist der Umfang der voraussichtlich nach § 9 LWaldG dauerhaft umzuwandelnden Flächen, untergliedert nach Bestandstyp und Flurstück, zusammengestellt.

Tabelle 1: Waldinanspruchnahme dauerhaft (§ 9 LWaldG)

Lage	Waldfläche Alter	Flächengröße in ha
Flst.Nr. 10278/49	Mischbestand k6 Ø-Alter 57 Jahre	2,88
Flst.Nr. 10278/49	Nadelbaumbestand i6 Ø-Alter 56 Jahre	2,91
Flst.Nr. 10278/49	Jungbestände h1/0 & i3 Ø-Alter 8 Jahre bzw. 22 Jahre	5,59
Flst.Nr. 10278/49	Laubbaumbestand b19/2 Ø-Alter 185 Jahre Ø-Alter 14 Jahre	2,08
Flst.Nr. 10278/49	Laubbaumbestand h4 Ø-Alter 31 Jahre	0,55
Flst.Nr. 10278/49	Forstwege	0,28
Flst.Nr. 4563	Laubbaumbestand h4 Ø-Alter 31 Jahre	0,12
Flst.Nr. 4562	Jungbestand Ø-Alter unbekannt	0,16
Gesamt		14,57



Ausgleichsbedarf

Für die Waldflächen, die dauerhaft umgewandelt werden sollen, ist ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist nicht nur die in Anspruch genommene Fläche, sondern auch die Wertigkeit der umgewandelten Waldfläche maßgeblich. Ein Ausgleichsfaktor für den jeweiligen Bestandstyp berücksichtigt Alter und Baumartenzusammensetzung.

Die für das Vorhaben dauerhaft umgewandelten Bestandstypen werden mit folgenden Faktoren bewertet.

Bestandstyp	Alter	Ausgleichsfaktor
Kahlflächen und Jungbestände	< 25	1,0
Nadelbaumbestände (Ndh > 80%)	25 - 80	1,25
Lbh/Ndh Mischbestände	25 - 80	1,5
Laubbaumbestände (Lbh > 80%)	25 - 80	1,75
Laubbaumbestände (Lbh > 80%)	> 80	2,5

Die Waldbestände, die sich aus Jung- und Altholz zusammensetzen, werden entsprechend ihres Anteils am Gesamtbestand mit dem zugehörigen Ausgleichsfaktor für den Bestandstyp berechnet.

Durch Multiplikation der dauerhaften umgewandelten Flächen mit den Ausgleichsfaktoren der jeweiligen Bestandstypen ergeben sich folgende Ausgleichsflächen:

Tabelle 2: Ausgleichsbedarf unter Einbeziehung des Ausgleichsfaktors

Bestandstyp	Fläche in ha	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche in ha
Jungbestände	6,95	1,0	6,95
Nadelbestände (25-80 J.)	2,91	1,25	3,64
Mischbestände (25-80 J.)	2,88	1,5	4,32
Laubbestände (25-80 J.)	0,67	1,75	1,17
Laubbestände (>80 J.)	1,16	2,5	2,90
		Summe	18,98

In der Summe ergibt sich ein Flächenbedarf für den Waldausgleich im Umfang von **18,98 ha**.

Waldausgleich

Die Flächen für die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.